

**Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht,  
Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der  
Fachbereiche 02, 05 und 07**

**vom 14. August 2019**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 09/2019, S. 393)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Juni 2013 (StAnz. S. 1470), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Juli 2019, AZ: 03/02/03/01/00-095/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 5. Juni 2013 (StAnz. S. 1470), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - 1.2. Es wird folgende Nr. 3 eingefügt: „3. eine Immatrikulationsbescheinigung.“
  - 1.3. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
  - 1.4. In Absatz 4 werden die Wörter „Dekanin oder den Dekan“ durch die Wörter „Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
  - 1.5. In Absatz 5 werden die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - 2.1. In Absatz 1 werden die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.

- 2.2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Prüfungsbeauftragten.“
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 9**

#### **Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

- (1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen in der aktuellen Fassung.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.“
5. In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „den Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- 6.1. In Absatz 2 erhalten die Sätze 5 bis 7 folgende Fassung:
- „Für die Teilnahme an der Klausur ist eine fristgerechte Anmeldung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten erforderlich. Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die Anmeldephase sowie die Anmeldemodalitäten fest. Eine Abmeldung von der Klausur ist nur während der Anmeldephase zulässig.“
- 6.2. In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Satz 3 bis 5“ durch „Satz 5 bis 7“ ersetzt.
- 6.3. In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.
- 6.4. In Absatz 5 wird in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- 7.1. Absatz 1 wird gestrichen
- 7.2. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze „1, 2 und 3.“
- 7.3. Im neuen Absatz 3 wird das Wort „/Prüfungsamt“ gestrichen.
- 7.4. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.“
- 7.5. In Absatz 5 werden die Wörter „weiblicher Studierender“ durch die Wörter „der Kandidatin oder des Kandidaten“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- 8.1. In Absatz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des Beifachstudiums das Wahlpflichtmodul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene Modulprüfungsleistung wird nach dem Wechsel nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

- 8.2. In Absatz 6 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
  - 9.1. In Absatz 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 5, werden die Wörter „dem Dekan oder der Dekanin“ durch die Wörter „der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
  - 9.2. In Absatz 2 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Prüfungsbeauftragten vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“
  - 9.3. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
  - 9.4. In Absatz 4 werden die Wörter „vom Dekan oder von der Dekanin“ durch die Wörter „von der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt
10. § 18 wird wie folgt geändert:
  - 10.1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.

- 10.2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- 11.1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Studienbüro/Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.
- 11.2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „beim Dekan oder bei der Dekanin“ durch die Wörter „bei der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „dieser oder diese“ durch die Wörter „diese oder dieser“ ersetzt.
- 11.3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Dekan oder von der Dekanin“ durch die Wörter „von der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.
- 11.4. In Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „die Dekanin oder die Dekan“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
12. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.
13. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 10-13 – Teil 1: Bestimmungen für das Beifach Öffentliches Recht, darin: Abschnitt B.2. (Wahlpflichtmodule) – wie folgt geändert:
- 13.1. In Abschnitt b) wird die Überschrift „Medien- und Kulturrecht“ durch „Medienrecht“ ersetzt.
- 13.2. Die Tabelle in Abschnitt b) erhält folgende Fassung:

”

Modul „Medienrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Medienrecht I	V	6/5	Pfl	2	4		
Medienrecht II	V	6/5	Pfl	1	2		
Medienrecht III	V	6/5	Pfl	2	3		
Medienrecht IV	V	5/6	Pfl	2	3		
Übung im Medienrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

- 13.3. Die Tabelle in Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

”

Modul „Steuerrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Einkommensteuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Unternehmenssteuerrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Umsatzsteuerrecht	V	5/6	Pfl	1	2		

Internationales und Europäisches Steuerrecht	V	5/6	Pfl	1	2		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

”

13.4. Die Tabelle in Abschnitt d) erhält folgende Fassung:

Modul „Wirtschaft und Verwaltung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Grundlagen des öffentlichen Wirtschafts- rechts	V	5/6	Pfl	2	4		
Gewerberecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Banken- und Börsenaufsichtsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Umwelt- und Planungsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 14. August 2019

Univ.-Professor Dr. Peter O. Mülbert  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften